

werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern nach Eintragung ins Vereinsregister sofort in Textform mitgeteilt werden.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende. Über alle Sitzungen und Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied unterschrieben sein muss.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder ein Zehntel der Mitglieder diese in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 9 Auflösung des Verbandes

Der Verband kann nur durch Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zu dem Beschluss ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an die Richard-Wagner-Stipendienstiftung in Bayreuth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Wenn diese nicht mehr besteht, tritt an ihre Stelle die Stiftung Dr. Hochs Konservatorium in Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich, im Sinne dieser Satzung, für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Zusammenarbeit

Der Verband ist berechtigt, mit Vereinen und Verbänden, die der Förderung von Kunst und Kultur dienen, zusammenzuarbeiten oder deren Mitgliedschaft zu erwerben.

Die Erstfassung dieser Satzung wurde am 1. Februar 1991 beschlossen, am 14. März 1991 in das Vereinsregister eingetragen und zuletzt am 16. Juni 2016 durch die Mitgliederversammlung aktualisiert.

Amtsgericht Frankfurt am Main, VR 6919
Frankfurt am Main, den 8. August 2016

Satzung



Richard-Wagner-Verband
Frankfurt am Main e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Richard-Wagner-Verband Frankfurt am Main e.V.“ Der Verband hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Der Verband ist in das Vereinsregister in Frankfurt am Main eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Verbandes ist die Förderung der Kunst und zwar insbesondere

1. das Verständnis für das Werk Richard Wagners zu wecken und zu vertiefen und sich für die Bayreuther Festspiele einzusetzen,
2. Studierende und Nachwuchskünstler aus dem Frankfurter Raum in Zusammenarbeit mit der auf Anregung von Richard Wagner gegründeten Richard-Wagner-Stipendienstiftung oder in Zusammenarbeit mit Kultur- und Bildungsinstitutionen auf dem Gebiet der Musik und darstellenden Kunst durch Vermittlung von Stipendien zu fördern,
3. durch öffentliche Veranstaltungen im Raum Frankfurt Nachwuchskünstlern die Möglichkeit zu geben, ihr Können unter Beweis zu stellen und so das kulturelle Leben in Frankfurt mitzugestalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Einzelpersonen, Firmen, Vereine oder Körperschaften werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung in Textform beantragt. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
3. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss des Vorstandes ernannt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist, unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, zum Jahresende möglich.

Der Ausschluss muss mit Stimmenmehrheit des Vorstandes ausgesprochen und begründet werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe in Textform mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang in Textform Einspruch erhoben werden, über den dann die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zum endgültigen Ausschluss bleibt die Mitgliedschaft erhalten.

§ 5 Beiträge und Spenden

Um den satzungsgemäßen Aufgaben gerecht zu werden, ist der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr bis zum 31. März eines jeden Jahres fällig. Darüber hinaus sind jederzeit freiwillige Spenden an den Verband möglich. Beiträge und freiwillige Spenden sind weder Kapitaleinlagen noch sind sie rückforderbar. Den Jahresbeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

Die Organe des Verbandes sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. beratenden Vorstandsmitgliedern.

Der Vorsitzende vertritt den Verband gemäß § 26 BGB.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre, Wiederwahl ist möglich. Alle Ämter sind ehrenamtlich. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verband endet auch das Amt im Vorstand.

Der Rechnungsprüfer ist vom Vorstand unabhängig und wird für die Amtszeit des Vorstandes gewählt. Wiederwahl ist statthaft.

Scheidet der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer oder der Rechnungsprüfer vor Ablauf der regulären Amtszeit von fünf Jahren aus dem Amt, wählt die Mitgliederversammlung spätestens in der auf die Wirksamwerdung des Ausscheidens folgenden, regulären Mitgliederversammlung einen Nachfolger. Dessen Amtszeit umfasst den verbleibenden Zeitraum bis zur nächsten turnusgemäßen Vorstandswahl.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den eingetragenen Mitgliedern. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Hierzu lädt der Vorstand unter Beifügung der Tagesordnung mindestens 21 Tage vorher in Textform ein. Die Tagesordnung enthält folgende Punkte:

1. Jahres- und Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden
2. Bericht des Rechnungsprüfers und Entlastung des Vorstandes
3. Wahlen gemäß § 7, soweit erforderlich
4. Festsetzung von Beitrag und Spende
5. Verschiedenes (unter diesem Punkt sind auch Anträge, die von Mitgliedern eingereicht werden, zu behandeln).

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Versammlung in Textform vorliegen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied darf sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Die Stimmübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung erteilt werden. Jedes Mitglied darf zusätzlich nur das Stimmrecht für maximal 2 weitere Mitglieder übernehmen. Liegen im Falle einer Stimmrechtsübertragung schriftliche Weisungen des vollmachtgebenden Mitglieds zum Abstimmungsverhalten vor, so ist der bevollmächtigte Vertreter an diese gebunden. Stimmt der Stimmrechtsausübende anders ab als vom Vollmachtgeber angewiesen, hat das keine Auswirkungen auf die Gültigkeit des gefassten Beschlusses. Es entscheidet stets, also auch bei Beschlüssen über eine Satzungsänderung einschließlich einer Zweckänderung in § 2, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Alle Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt